

Mindestanforderungen des MU-Maßnahmenkataloges zur Übernahme in Freiwillige Vereinbarungen

Maßnahmenbezeichnung: I.A) Zeitliche Beschränkung der Ausbringung von tierischer Wirtschaftsdüngern

Der Bewirtschafter verpflichtet sich

- auf die Ausbringung von gebietsspezifisch zu definierenden tierischen Wirtschaftsdüngern sowie Silosickersaft in gebietsspezifisch definierten Zeiträumen zu verzichten,
 - eine Schlagkartei bzw. ein Weidetagebuch zu führen.
-

Maßnahmenbezeichnung: I.B) Verzicht auf die Ausbringung von tierischen Wirtschaftsdüngern

Der Bewirtschafter verpflichtet sich

- auf die Ausbringung von gebietsspezifisch zu definierenden tierischen Wirtschaftsdüngern sowie Silosickersaft auf Flächen im engeren Einzugsgebiet des Trinkwassergewinnungsgebietes zu verzichten,
 - eine Schlagkartei bzw. ein Weidetagebuch zu führen.
-

Maßnahmenbeschreibung: I.C) Gewässerschonende Gülleausbringung

Der Bewirtschafter verpflichtet sich

- Gülle in gebietsspezifisch zu definierenden Zeiträumen, auf Ackerland frühestens ab dem 01.02. und spätestens bis zum 15. Juli, nur mit einem Schleppschuhverteiler oder einem Injektor auszubringen,

- eine Gesamtmenge von 30 m³/ha bzw. eine zu definierende maximale Gesamt-N-Gabe einzuhalten,
 - eine Schlagkartei bzw. ein Weidetagebuch zu führen.
-

Maßnahmenbezeichnung: *I.D) Wirtschaftsdünger- und Bodenuntersuchungen*

Der Bewirtschafter verpflichtet sich

- zur Untersuchung von Wirtschaftsdüngern auf die Nährstoffe Stickstoff (NH₄- und Gesamt-N), Kalium (K₂O) und Phosphat (P₂O₅) bzw.
 - zur Untersuchung von Böden auf deren Gehalt an mineralischem Stickstoff (Ammonium und Nitrat),
 - eine Schlagkartei zu führen.
-

Maßnahmenbezeichnung: *I.E) Aktive Begrünung*

Der Bewirtschafter verpflichtet sich

- zu einer gezielten Aussaat einer leguminosenfreien Begrünung bis zum 01.10. oder zur gezielten Förderung einer Selbstbegrünung oder Pflege vorhandener Begrünungen (im ökologischen Landbau ist der Leguminosenanteil in den Aussaatmischungen nach den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen zu begrenzen),
- auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln zu verzichten, eine Startdüngung bleibt zulässig. Die maximale N-Düngung ist gebietsspezifisch zu definieren. Sie darf 30 kg NH₄-N bzw. 60 kg Ges.-N/ha nicht überschreiten.
 - die Zwischenfrüchte oder Untersaaten vor Sommerungen frühestens ab dem 15. Februar eines jeden Jahres, das auf das Jahr der Aussaat oder Untersaat folgt, umzubrechen oder aktiv zu beseitigen. Der aus den Zwischenfrüchten oder Untersaaten entstandene Aufwuchs darf auch nach diesem Zeitpunkt nur mechanisch beseitigt werden.
 - eine Schlagkartei zu führen.
-

Maßnahmenbeschreibung: *I.F) Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung*

Der Bewirtschafter verpflichtet sich

- I.F1: auf den Anbau bestimmter Kulturen zu verzichten oder den Anteil bestimmter Kulturen zu verringern und eine Schlagkartei zu führen,
 - I.F2: die Vertragsflächen aus der Erzeugung zu nehmen (Brache).
-

Maßnahmenbezeichnung: *I.G) Extensive Bewirtschaftung von Grünland*

Der Bewirtschafter verpflichtet sich

- eine N-Düngung in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres zu unterlassen,
 - auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung während der gesamten Vertragslaufzeit zu verzichten,
 - eine ggf. erforderliche Neuansaat nur im Schlitz-, Übersaat- oder Drillsaatverfahren durchzuführen,
 - eine maximale Viehbesatzdichte von 1,8 RGV/ha einzuhalten,
 - keine Pflanzenschutzmittel einzusetzen (Ausnahmen möglich),
 - eine Schlagkartei bzw. ein Weidetagebuch zu führen.
-

Maßnahmenbezeichnung: *I.H) Umbruchlose Grünlanderneuerung*

Der Bewirtschafter verpflichtet sich

- keine wendende oder mehr als 5 cm tief lockernde Bodenbearbeitung vor der Grasaussaat durchzuführen,
 - die Neuansaat im Schlitz-, Übersaat- oder Drillsaatverfahren vorzunehmen,
 - eine Schlagkartei bzw. ein Weidetagebuch zu führen.
-
-

Maßnahmenbezeichnung: I.I) Reduzierte N-Düngung**Der Bewirtschafter verpflichtet sich**

- die gebietsspezifisch bzw. kulturartenspezifisch definierte maximal zulässige Höhe der N-Düngung sowie die Terminierung der N-Düngung einzuhalten,
 - eine Schlagkartei zu führen.
-

Maßnahmenbeschreibung: I.J) Reduzierte Bodenbearbeitung**Der Bewirtschafter verpflichtet sich**

- auf die Bodenbearbeitung entsprechend definierter Vorgaben zu verzichten oder diese zu reduzieren,
 - eine Schlagkartei zu führen.
-

Maßnahmenbezeichnung: I.K) Einsatz stabilisierter N-Dünger/Cultan-Verfahren**Der Bewirtschafter verpflichtet sich**

- die N-Startdüngung mit stabilisierten mineralischen N-Düngern oder mit dem Cultan-Verfahren vorzunehmen,
 - eine Schlagkartei zu führen.
-

Maßnahmenbezeichnung: I.L) Grundwasserschonender Pflanzenschutz**Der Bewirtschafter verpflichtet sich**

- auf die Anwendung gebietsspezifisch zu definierender problematischer Wirkstoffe zu verzichten,
 - eine Schlagkartei zu führen.
-

Maßnahmenbezeichnung: II) Umwandlung von Acker in extensives Grünland/extensives Feldgras

Der Bewirtschafter verpflichtet sich

- eine ausdauernde Gräsermischung einzusäen,
- auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung während der gesamten Vertragslaufzeit zu verzichten,
- eine ggf. erforderliche Neuansaat nur im Schlitz-, Übersaat- oder Drillsaatverfahren durchzuführen,
- keine Pflanzenschutzmittel einzusetzen (Ausnahmen möglich),
- eine Schlagkartei bzw. ein Weidetagebuch zu führen.

Maßnahmenbezeichnung: III) Grundwasserschutzorientierte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen mit Zielvorgaben und ergebnisorientierter Auszahlung

Der Bewirtschafter verpflichtet sich

- Acker- und Grünlandflächen gewässerschonend zu bewirtschaften und dabei einen definierten, messbaren Zielwert anzustreben,
- für die Vertragsflächen keine weiteren Freiwilligen Vereinbarungen außer I.A, I.B, I.D oder I.L abzuschließen,
- eine Schlagkartei zu führen.